



## **VERFÜGUNG**

**vom 31. Juli 2003**

### **Schlieren. Privater Gestaltungsplan Sägestrasse (Aufhebung)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Am 3. Februar 2003 stimmte der Gemeinderat Schlieren der Aufhebung des privaten Gestaltungsplanes Sägestrasse zu. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 6. Juni 2003 und des Bezirksrates Dietikon vom 10. Februar 2003 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 11. Juni 2003 ersucht die Stadt Schlieren um Genehmigung der Vorlage.

Mit RRB Nr. 2409/1994 wurde der private Gestaltungsplan Sägestrasse genehmigt. Damit wurde die Voraussetzung für die Erstellung des Alters- und Quartierzentrums Dorf geschaffen.

Nach § 87 PBG in Verbindung mit § 82 PBG können Gestaltungspläne frühestens fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten aufgehoben werden, wenn weder eine wesentliche Bautätigkeit eingesetzt hat, die von den eingeräumten Möglichkeiten Gebrauch macht, noch entsprechende ernsthafte Bestrebungen nachgewiesen werden.

An der Urnenabstimmung vom 10. März 1996 lehnten die Stimmberechtigten den Kredit für den Bau des Alters- und Quartierzentrums ab. Mit BDV Nr. 97/2002 wurde infolge Brandfall die Aufhebung des im Kernzonenplan schwarz bezeichneten inventarisierten kommunalen Schutzobjektes Sägestrasse 6 genehmigt. Die Voraussetzungen für die Aufhebung des Gestaltungsplanes Sägestrasse werden erfüllt. Damit wird eine zonenkonforme Überbauung der Grundstücke mit zeitgemässen Wohnbauten ermöglicht.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Aufhebung des privaten Gestaltungsplanes Sägestrasse, dem der Gemeinderat Schlieren mit Beschluss vom 3. Februar 2003 zugestimmt hat, wird genehmigt.

- II. Den Grundeigentümern wird für die durch die Bearbeitung dieser Verfügung entstandenen Aufwendungen separat Rechnung gestellt.

(Zustelladresse: Stadtverwaltung Schlieren, Postfach, 8952 Schlieren)

|                     |     |        |
|---------------------|-----|--------|
| Staatsgebühr        | Fr. | 448.00 |
| Ausfertigungsgebühr | Fr. | 48.00  |

---

|       |     |        |
|-------|-----|--------|
| Total | Fr. | 496.00 |
|-------|-----|--------|

(Konto 8300.4310000  
Auftrag 83120.40.030)

- III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Die Stadt Schlieren wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- V. Mitteilung an den Stadtrat Schlieren (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung sowie an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion, Abteilung Finanz- und Rechnungswesen.

Zürich, den 31. Juli 2003  
031281/Oca/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:



## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 10. August 1994

### 2409. Privater Gestaltungsplan Sägestrasse, Schlieren

Am 11. April 1994 stimmte der Gemeinderat der Stadt Schlieren dem privaten Gestaltungsplan Sägestrasse zu. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 3. Juni 1994 und des Bezirksrates Dietikon vom 7. Juni 1994 sind keine Rechtsmittel eingereicht worden.

Der Gestaltungsplan schafft die Voraussetzungen für den Bau des Alters- und Quartierzentrums Dorf. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der private Gestaltungsplan Sägestrasse, dem der Gemeinderat Schlieren am 11. April 1994 zugestimmt hat, wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Schlieren, 8952 Schlieren (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Gestaltungsplans), die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 10. August 1994



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**